

Hafenordnung

für den Hafen der Gemeinde Wewelsfleth

Die Gemeinde Wewelsfleth hatte den Wunsch, das Zusammenlegen der unterschiedlichen Benutzer des Hafenbereiches zu regeln. Da es sich bei dem gemeindlichen Hafen um keinen öffentlichen Hafen handelt, kann dies nur in Form einer privatrechtlichen Hafenordnung geschehen. Die Gemeindevertretung hat daher nachstehende Hafenordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Hafenbereich.
- (2) Der Hafenbereich umfasst folgende Anlagen:
 - a) Gemeindeeigene Anlegebrücke
 - b) Gemeindeanleger
 - c) Anleger Schippervereen
 - d) Gemeindeeigene Dalben für die Berufsschiffahrt
 - e) Gemeindeeigenen Landflächen

§ 2

Benutzer

- (1) Die Benutzer dieser Anlagen sind:
 - a) Anlegebrücke:
 - 1. Schippervereen
 - 2. vereinslose Segler
 - 3. Pödderbüdel
 - 4. Gastlieger
 - 5. Berufsschiffer
 - b) Gemeindeanleger:
 - 1. vereinlose Segler
 - 2. Pöddelbüdel
 - 3. Gastlieger
 - c) Anlagen Schippervereen:
 - 1. Schippervereen
 - 2. Gastlieger/ kein Dauergast
 - d) Dalben Berufsschiffer: Berufsschiffer

§ 3

Hafenmeister

- (1) Der Hafenmeister handelt im Auftrage der Gemeinde Wewelsfleth
- (2) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Dem Hafenmeister sind verschiedene Aufgaben übertragen worden, die nachstehend und in den folgenden §§ erwähnt sind.
- (4) Der Hafenmeister ist befugt, im Auftrage der Gemeinde das Hafentgelt zu kassieren.

Das Hafentgelt für die Boote des SVWE und seine eventuellen Gastlieger ist nach einer zu erstellenden Bootsliste zu entrichten. Zu Saisonbeginn ist diese Bootsliste dem Hafenmeister der Gemeinde vorzulegen. Die Änderungen in der Bootsliste müssen innerhalb einer Woche angezeigt werden.

§ 4

Verkehrsregeln im Bereich der Hafenanlagen

- (1) Für die Einhaltung der besonderen hafenzuständigen und sonstigen Sicherheits-Bestimmungen sind die Bootsbesitzer verantwortlich.
- (2) Die Bootsbesitzer haben ihre Boote ordnungsgemäß mit ausreichend starken Leinen oder Trossen an den hierfür vorgesehenen Anlagen festzumachen.
- (3) An der Bordseite der Fahrzeuge sind in ausreichendem Maße Fender so anzubringen, dass auch bei engem Liegen Beschädigungen der Nachbarboote vermieden werden.
- (4) Für das Ein- und Auslaufen besteht folgende Regelung:
 - a) Boote mit laufendem Motor haben allen anderen Booten auszuweichen.
 - b) Ablegenden Booten ist Vorfahrt einzuräumen.

§ 5

Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Die Verteilung der Liegeplätze im Hafen erfolgt durch den Hafenmeister im Einvernehmen mit den Vereinen.
- (2) Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten. Das selbstständige Wechseln der Plätze ist untersagt.
- (3) Für den Liegeplatz wird gem. Entgeltsordnung ein Entgelt erhoben. Die Entgeltsordnung ist Bestandteil der Hafenordnung.
- (4) Gastboote müssen sich beim Einlaufen in den Hafen beim Hafenmeister anmelden, in das Hafebuch eintragen und die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthaltes angeben.
- (5) Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gastboote wird vom Hafenmeister nach den Gegebenheiten selbstständig geregelt. Die Belange der vereinsangehörigen Boote sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Für die vorübergehende Benutzung von Liegeplätzen wird vom Hafenmeister ein Entgelt gem. Entgeltsordnung erhoben.

§ 6

Allgemeine Vorschriften zum Hafetrieb

- (1) Das Zuwasserlassen und Herausheben der größeren Boote durch einen Kran hat nur am ehemaligen Fähranleger zu erfolgen.
- (2) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen auf den Steganlagen und im Hafengelände darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters erfolgen.
- (3) Die Trinkwasserleitung sowie Stromanschluss kann von jedermann genutzt werden. Vorher ist die Genehmigung vom Hafenmeister einzuholen. Die Abrechnung der Wasser- und Stromkosten (Nebenkosten) erfolgt gem. Entgeltsordnung mit dem Hafenmeister.

- (4) Der Wassersport dient der Erholung. Es wird deshalb Wert darauf gelegt, dass jegliche Lärmbelästigung – lautes Radio an Deck, Motorenleerlauf usw. – unterbleibt.
- (5) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen nicht gestattet, erfolgt trotzdem eine Begehung, so geschieht dieses grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Die Schlüsselgewalt für den Fährplatz und den Lösch- und Ladeplatz obliegt dem Hafenmeister.
- (7) Aus schiffahrtspolizeilicher Genehmigung:
Die Dalben dürfen nur in einer max. Breite von 15,00 m zum Fahrwasser der Stör hin belegt werden. Es dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.
- (8) Alle gemeindeeigenen Parkflächen dürfen mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,5 t nicht befahren werden. Die Parkflächen dürfen nicht eingeschränkt werden.
- (9) Da es sich bei der Hafenanlage um ein tideabhängiges Gewässer handelt, sind folgende Punkte strengstens zu beachten:
 - a) Abfälle und Behälter dürfen nicht in den Hafen geworfen werden.
 - b) Das Außenbordgeben von Schmutzwasser ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
 - c) Das Lenzen der Bilgen, im besonderen von Motorfahrzeuge, ist im Hafen untersagt.
- (10) Die im Bereich des Lösch- und Ladeplatzes liegenden Schlengel und Boote müssen innerhalb von 24 Stunden verholt werden, wenn der Platz von der Gemeinde benötigt wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Benutzung der Hafenanlagen erkennt jeder Bootseigner oder Bootsführer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.
- (2) Das Ein- und Auslaufen und das Benutzen (Befahren) der Schlengelanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Gleiches gilt generell für das Liegen an den Steg- und Dalbenanlagen. Die Haftung der Gemeinde ist ausgenommen.
- (3) Etwaige Beschädigungen an den Hafenanlagen sind unverzüglich dem Hafenmeister anzumelden. Die Eigner und Führer der Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten der Gemeinde verursachen.
- (4) Wer die Hafenordnung nicht befolgt, verliert den Anspruch auf einen Liegeplatz und kann des Hafens verwiesen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.

Die vorstehende Hafenordnung wurde von der Gemeindevertretung am 11. Februar 1988 beschlossen.

Wewelsfleth, den 11. Februar 1988

Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister
Sachse